

Beschl.-Nr. 1

STADT LANDSHUT

Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Bausenats vom 14.01.2011

Betreff: Bebauungsplan Nr. 10-84/2 "Südlich der Straße Münchnerau";
Billigungsbeschluss

Referent: Bauoberrat Roland Reisinger

Von den 10 Mitgliedern waren 10 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

mit 8 gegen 2 Stimmen beschlossen:

Mit Beschluss des Bausenates vom 24.07.2009 wurde der Bebauungsplan Nr. 10-84/2 „Südlich der Straße Münchnerau“ vom 16.07.2004 i.d.F. vom 18.12.2008 in der Fassung gebilligt, die er durch die Behandlung der Äußerungen berührter Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und durch die Behandlung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfahren hatte.

Jedoch erfolgte die Billigung mit dem Vorbehalt, dass im Falle einer von der Nachbarschaft angestrebten, nochmaligen gutachterlichen Überprüfung die Konzeption der „Randdrainage“ bestätigt wird. Die Kosten für diese nochmalige gutachterliche Überprüfung waren von der Nachbarschaft zu übernehmen. Eine verbindliche Kostenübernahme hierüber war vorzulegen und wurde vorgelegt.

Die textlichen Festsetzungen auf dem Plan, die Begründung vom 24.07.2009 und der Umweltbericht vom 24.07.2009 waren Bestandteil des Beschlusses, Teil der Beschlussfassung war ebenfalls die Form der Beteiligung der Öffentlichkeit.

Zwischenzeitlich erfolgte die gutachterliche Überprüfung. Im Ergebnis wurde die Konzeption der „Randdrainage“ als einziges Mittel der Wahl bestätigt. Die aus der gutachterlichen Überprüfung resultierenden Ergebnisse wurden in den vorliegenden Entwurf zum Bebauungsplan in der Fassung vom 14.01.2011 eingearbeitet.

Billigungsbeschluss

Der Bebauungsplan Nr. 10-84/2 „Südlich der Straße Münchnerau“ vom 16.07.2004 i.d.F. vom 14.01.2011 wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.

Der Bebauungsplan mit eingearbeitetem Grünordnungsplan und textlichen Festsetzungen auf dem Plan, die Begründung und der Umweltbericht vom 14.01.2011 sind Gegenstand dieses Beschlusses.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 10-84/2 „Südlich der Straße Münchnerau“ ist gem. § 4a Abs. 3 BauGB erneut nach § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats auszulegen.

Vor Satzungsbeschluss sind die erforderlichen Regelungen zum Bau und Unterhalt (inkl. Überprüfung) der zusätzlich zum kommunalen Regen- und Schmutzwasserkanal erforderlichen Entwässerungsanlagen (insbesondere Randdrainage und Versickerungsmulde) kostenneutral für die Stadt Landshut sowie Regelungen für den Fall, dass eine zwingende Anpassung des Bestandes aufgrund der geringfügigen Erhöhung des Grundwasserstandes bei dem Zusammentreffen von Extremereignissen notwendig werden sollte, zu treffen. Ergänzend ist eine Regelung zum freiwilligen Anschluss der Bestandsbebauung an die Randdrainage auf eigene Kosten aufzunehmen.

Landshut, den 14.01.2011

STADT LANDSHUT

h 24

Hans Rampf
Oberbürgermeister

